

Merkblatt zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung



Aktuelle Informationen, die Richtlinie zur Förderung, Formulare usw. erhalten Sie auf der Homepage des Landes NÖ unter www.noegv.at.

Folgende Bestimmungen sind besonders zu beachten:

Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist **subsidiär**. Das heißt, dass die Förderung nur dann gewährt wird, wenn die Kosten der 24-Stunden-Betreuung nicht von Dritten getragen werden bzw. zu tragen sind (z.B. Haftpflichtversicherung von Unfallverursacher). Darauf ist bei der Antragstellung bzw. während des Bezugs der Förderung hinzuweisen.

Sie sind als FörderbezieherIn **verpflichtet**, alle **Umstände**, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, umgehend unter Vorlage der nötigen Unterlagen **zu melden**. Das ist zum Beispiel:

- Wechsel der Betreuungskraft (binnen 3 Monate)
- Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte, die länger als 3 Monate andauern bzw. wenn die Betreuungskraft abgemeldet wird
- Beendigung von Betreuungsverhältnissen (z.B. Aufnahme in ein Pflegeheim, Ableben)
- Ende einer Unterhaltsverpflichtung
- Änderung des Einkommens (jährlicher Nachweis ist vorzulegen)
- Änderung der PflegegeldEinstufung

Hinweis: Bei Wechsel der Pflegegeldstufe 1 bzw. 2 auf die Stufe 3 oder höher wird die Förderung nach dem NÖ Modell eingestellt. Die Förderung kann sodann beim Sozialministeriumservice beantragt werden.

Es sind Aufzeichnungen über die Betreuungsverhältnisse zu führen (Name und SVNr der Betreuungskraft, erster und letzter Tag der Betreuung vor Ort).

Honorarnoten können dafür herangezogen werden, sofern die oben angeführten Daten enthalten sind.

Eintragungen im zentralen Melderegister sind aktuell zu halten. Sollte daher eine Betreuungskraft nicht mehr bei Ihnen tätig sein bzw. Sie neu betreuen, sind die

notwendigen An- und Abmeldungen vorzunehmen. Diese können bei jeder Meldebehörde (Bürgermeister) durchgeführt werden. Verstöße gegen das Meldegesetz 1991 stellen Verwaltungsübertretungen dar.

Dem Amt der NÖ Landesregierung muss jederzeit ermöglicht werden, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung zu **überprüfen**. Wurden wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht bzw. wurde die Förderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen bezogen, wird die **Förderung zurückgefordert** bzw. gerichtlich geltend gemacht. Eine Kompensation mit einer laufenden Förderung ist möglich.

Sie sind als Förderbezieher **verantwortlich**, dass alle **Voraussetzungen** für den Bezug der Förderung **vorliegen** bzw. die erforderlichen **Meldungen getätigt** werden (auch dann, wenn Sie sich durch jemanden Dritten – z.B. Angehörige bzw. Vermittlungsagentur vertreten lassen).

Auskünfte an Angehörige bzw. andere Personen sind nur dann möglich, wenn eine gültige Vertretungsbefugnis für das konkrete Verfahren vorliegt.

Informationen zur „**28-Tage-Regel**“ und eine Mustererklärung dazu sind auf der Homepage des Landes NÖ zu finden.

Sonstige Hinweise:

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung können allenfalls im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Die diesbezüglichen Nachweise (z.B. Kontoauszüge) sind selbst zu verwalten.

Bei Fragen zu Thema Pflege- und Betreuungsleistungen in Niederösterreich können Sie sich gerne von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr an die **Pflege-Hotline** des Landes NÖ wenden:

Tel.Nr.: 02742 9005 9095

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

FAX: 02742 9005 12785